

LAG SB NRW



Landesarbeitsgemeinschaft
Selbsthilfe Behinderter e. V.
in Nordrhein-Westfalen

**„Nachteilsausgleiche
individuell einsetzen“**

Nachteilsausgleiche individuell einsetzen im Unterricht und bei Prüfungen für Schülerinnen und Schüler mit Benachteiligungen, Behinderungen und chronischen Erkrankungen

Schülerinnen und Schülern darf aufgrund einer Beeinträchtigung kein Nachteil beim Lernen, bei Prüfungen und bei Leistungsermittlungen entstehen. In jeder Schulform sollte es deshalb grundsätzlich durch individuelle Maßnahmen möglich werden, dass Erschwernisse ausgeglichen werden, die durch Behinderung oder Benachteiligung entstehen (Chancengleichheit, Grundgesetz Artikel 3).

Das Anforderungsprofil des Unterrichts muss dabei erhalten bleiben.

Leider werden die vielfältigen Möglichkeiten wie Nachteilsausgleiche aussehen können, im Unterricht und bei Prüfungen in den Regelschulen, im gemeinsamen Unterricht und in den Förderschulen nur unzureichend berücksichtigt.

Schülerinnen und Schüler bei zentralen Abschlussprüfungen in Klasse 10 und im Zentralabitur treffen beispielsweise auf erschwerte oder sogar unzumutbare Bedingungen, weil der Nachteilsausgleich nicht sinnvoll oder überhaupt nicht eingesetzt wird. Es finden sich keine Kriterien, wie der Nachteilsausgleich geregelt werden kann. Für Schülerinnen und Schüler der Berufskollegs mit den Förderschwerpunkten „Sehen“ und „Hören“ gibt es ebenfalls keine Informationen zum Nachteilsausgleich.

Weil es sehr unterschiedliche Voraussetzungen und Einschränkungen gibt, muss für Schülerinnen und Schüler mit chronischen Krankheiten, Behinderungen oder Benachteiligungen an allen Schulen der Nachteilsausgleich individuell in Absprache mit den zuständigen Lehrpersonen und den begleitenden Sonderschulpädagogen/innen gefunden werden. So reicht es beispielsweise nicht, bei Prüfungen eine Zeitzugabe zu gewähren. Gerade bei langen Prüfungszeiten, sind die betroffenen Schülerinnen und Schüler zusätzlich durch die zu leistende erhöhte Konzentrationsanforderung benachteiligt.

Die Schulpraxis zeigt, dass die Notwendigkeit für eine konkrete Anwendung von Nachteilsausgleichen in den Schulen besteht.

Zum Beispiel ist es bei Hörschädigungen so, dass die Aufnahme von Sprache über das Gehör bei allen Graden von Hörbeeinträchtigungen, trotz technischer Hilfen, eine unterschiedlich große Barriere darstellt. Man kann daher nicht automatisch davon ausgehen, dass Schüler, die eine geringe Hörbeeinträchtigung haben, ein besseres Sprachverständnis haben als Schüler, die keine Lautsprache hören. Für die meisten Schülerinnen und Schüler mit einer Hörbeeinträchtigung gilt, dass sie umso stärker auf visuelle Sprachvermittlung angewiesen sind, je weniger die Aufnahme von Lautsprache über das Gehör möglich ist.

Bei Sehbehinderung und Blindheit sind sehr unterschiedliche Bedingungen und technische Ausstattungen notwendig. Verbalisierung von Schrift oder visuellen Medien ist immer wichtig. Viele Schülerinnen und Schüler mit einer Sehbehinderung können und wollen ihre Einschränkungen überspielen und benennen sie nicht, um von anderen Menschen, insbesondere von Klassenkameradinnen- und Kameraden, als „normal“ wahrgenommen zu werden. Dabei kommt es häufig zu massiven

Überforderungen. Deshalb ist es bei dieser Gruppe wichtig, die konkreten Einschränkungen wahrzunehmen.

Schülerinnen und Schüler mit rheumatischen Erkrankungen brauchen viel Bewegung und müssen Belastungen vermeiden. Die erkrankten Schülerinnen und Schüler kämpfen mit den Nebenwirkungen der notwendigen Medikamente (Konzentrationschwäche, Müdigkeit), mit Bewegungseinschränkungen, Gelenkzerstörungen, Sehbehinderungen und vor allem mit Schmerzen. Sie brauchen einen besonderen pädagogischen Förderbedarf, der in Bezug auf den Nachteilsausgleich den Vorgaben für den sonderpädagogischen Förderbedarf folgen sollte. Die Vorgaben des § 21 im nordrhein-westfälischen Schulgesetz sind für rheumakranke Schülerinnen und Schüler unzureichend. Sie vernachlässigen bei dem in Schüben auftretenden Krankheitsverlauf die immer wiederkehrenden, z.T. hohen aber unregelmäßigen Fehlzeiten.

Aufgrund dieser Hintergründe wird verständlich, dass alle Beteiligten gut darüber informiert sein sollten, welche Maßnahmen als Nachteilsausgleich hilfreich sein können. Bei allen Schülerinnen und Schülern muss die Gewährung eines Nachteilsausgleichs geprüft werden. Im Folgenden sind deshalb konkrete Nachteilsausgleiche beispielhaft für Schülerinnen und Schüler mit Seh- oder Hörschädigungen und rheumatischen Erkrankungen aufgelistet. Anhand dieser Listen kann im Einzelfall herausgefunden werden, welche Erfordernisse und Anpassungen notwendig sind.

Konkreter Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Sehbehinderungen und bei Blindheit

Schulorganisatorische Maßnahmen

Angemessene Größe von Klassenzimmer und Sitzplatz mit geeigneter Position zu Lehrer und Tafel, Abstand für Lesegeräte, Tischgröße, Computer, zusätzliche Steckdosen, blendungsarme Beleuchtung, stufenlos zu schaltende Einzelplatzbeleuchtung bei erhöhtem Lichtbedarf.

Freiwillige Hilfestellungen durch Mitschülerinnen und Mitschüler z. B. bei Fachraumwechsel

Bereitstellung von Mitschriften/Skripten, Vergrößerungen.

Bildung kleiner Klassen im Rahmen der schulischen Möglichkeiten.

Benennung eines/einer verantwortlichen Ansprechpartners/Ansprechpartnerin („Betreuungslehrer/in“).

Information und Beratung des/der Klassenlehrer/in über Art der Behinderung, Maßnahmen zum Nachteilsausgleich, evtl. Fortbildungen.

Information und Beratung der Eltern bzw. der Mitschüler/innen.

Bereitstellung zusätzlicher Räume bzw. Aufsichten bei Prüfungen (Prüfungszeitverlängerung, Berücksichtigung bei der Stundenplangestaltung).

Rückzugsmöglichkeiten für sehbehinderte Schülerinnen und Schüler in den Pausen.

Unterstützung und Betreuung durch die Sonderschulpädagogen/innen der Förderschule „Förderschwerpunkt Sehen“ mit den entsprechend bewilligten Förderstunden.

Hilfsmittel

Einsatz von Bildschirmlesegeräten mit Echtfarbwiedergabe, Brailledruckern, Tiefziehgeräten und hochwertigen Kopierern bei Vergrößerungen.

Computer bzw. Laptops mit Braillezeile und geeigneter Software.

Scanner, die eine genaue Textfassung auch in Fremdsprachen (z. B. Französisch) ermöglichen.

Lupen, Fernrohlupen und Monokulare.

Taschenrechner mit Sprachausgabe.

Steckbretter für Mathematik.

Hörvorlage (Hörbücher) statt visueller Vorlage.

Material zur Herstellung taktiler Graphiken, Karten etc., vergrößerte Vorlagen.

Farbige und/oder verstärkte Lineaturen.

Spezielle Stifte, Zirkel, Lineale.

Kassettenrekorder und Diktiergeräte.

Didaktisch-methodische Maßnahmen

- Ruhige, positive Atmosphäre in der Klasse.
- Verstärkte Verbalisierung der Unterrichtsinhalte, insbesondere graphischer
- Vorlesedienste
- Darstellungen.
- Berücksichtigung eines erhöhten Zeitbedarfs im Unterricht.

- Tafelbilder und Präsentationen digital zur Verfügung stellen.
- Zeichnungen aus Acrylfolie können nicht erwartet werden.
- Angemessene Integration in den Kunst- und Sportunterricht sowie bei Schulveranstaltungen

Nachteilsausgleich durch die Schule bei Leistungsfeststellungen

Aufgabenstellung sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form vorgeben.
Verwendung von geeigneten Aufgabenvorlagen (z. B. Vergrößerungen).

Verlängerung der Arbeitszeit (bis zu 50 %) im pädagogischen Ermessen der Schule und nach Absprache mit dem/der Beratungslehrer/in der Förderschule „Förderschwerpunkt Sehen“.

Berücksichtigung der Belastbarkeit in Prüfungssituationen (Gewährung von Pausen, Umfang der Aufgabenstellungen reduzieren).

Verwendung technischer Hilfsmittel (z. B. Computer, Lesegeräte).

Zuordnung einer Schreibkraft.

Behinderungsspezifischer Ersatz von Prüfungsformen. Können Schülerinnen und Schüler schriftliche Formen der Leistungserhebung nur stark eingeschränkt erfüllen, z. B. graphische Darstellungen bei Sehgeschädigten, sollte nach geeigneten Ersatzmöglichkeiten gesucht werden.

Übersetzung von Aufgabentexten in Blindenschrift.

Verzicht auf umfangreiche graphische Darstellungen, Ersatz durch sprachliche Darstellungen.

Geringere Gewichtung von Rechtschreibfehlern oder Ungenauigkeiten in graphischen sowie geometrischen Darstellungen.

Konkreter Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung

Räumliche Maßnahmen

- Klassenzimmer, mit wenig Störschall und geringer Nachhallzeit.
- Sitzplatz mit Überblick über den gesamten Raum und mit guten Lichtverhältnissen, damit Mundbilder von Lehrkräften und Mitschülern ablesbar sind.
- Tafel gut sichtbar.
- Lehrkraft soll möglichst gleichen Standort beibehalten und der Abstand von der Schülerin sollte wenn möglich nicht mehr als drei Meter betragen.

Hilfspersonal

- Gebärdensprachdolmetscher
- Schriftsprachdolmetscher
- Gebärdensprachkompetente Integrationshelfer hörend oder mit Hörbeeinträchtigung
- Mobile sonderpädagogische Dienste
- Kommunikationsassistenten

Technische Hilfen

- FM - Anlage (Sender-Empfänger-Anlage). Verwendung z. B. in sprechintensiven Phasen des Unterrichts oder beim Medieneinsatz.
- Hörgeräte eigenverantwortlich tragen. Hörgeräte abschalten, z.B. in lauten Unterrichtsphasen.
- Computer zur Texterstellung, für Lernprogramme und zur Recherche (Internet).
- Spezifisch gestaltete Arbeitsblätter (Visuelle Textoptimierung).
- Filme mit Untertitel
- Kopien von Unterrichtsmitschriften eines Mitschülers.
- Overhead Projektor

Maßnahmen im Unterricht

- Gebärdensprachkompetente Lehrkräfte
- Hörbeeinträchtigung thematisieren.
- Nachteilsausgleich thematisieren.
- Einhalten der Gesprächsregeln in der Klasse.
- Klarer Satzbau
- So viel wie möglich Unterrichtsinhalte visualisieren.
- Schriftliche Fixierung von Arbeitsanweisungen, Terminangaben und Hausaufgaben.
- Beim Einsatz von Filmen, Hörbeiträgen und Liedern Texte dazu bereitstellen (ggf. als Zusammenfassung in schriftlicher Form).
- Berücksichtigung bzw. Einplanung von Hörpausen (Stillarbeit/Einzelarbeit).
- Erklärung von Schlüsselbegriffen
- Wort-, Begriffserklärungen auch in schriftlicher Form oder durch Gebärdensprache.

- Textvolumen anpassen.
- Einsatz von Lehrerecho zum Wiederholen von Fragen und Antworten der Mitschüler.
- Beim Anschreiben an die Tafel darauf achten, nicht zur Tafel zu sprechen.
- Mehr Zeit für Aufgaben im Unterricht zur Verfügung stellen.
- Skript des Lehrers oder Mitschrieb anderer Schüler. Mitschreiben im Unterricht für hörbeeinträchtigte Schüler kaum möglich, weil u. a. auf Lippenlesen, Dolmetscher, genaues Hinhören etc. angewiesen.
- Verstärkter Einsatz von Anschauungsmitteln (Skizzen, Grafiken, Symbolen, Verlaufsdiagrammen...).
- Aufgabenmodifizierung. Mündliche statt schriftliche Bearbeitung oder umgekehrt.
- Texte optimieren.
- Beim Vorlesen werden Artikulation und Prosodie angemessen beurteilt. Kein fremder Text. Übungsmöglichkeiten zu Hause. Textverstehen steht im Vordergrund.
- Im Fremdsprachunterricht Einsatz von Lautschrift.
- Einstieg in Fremdsprachen in Verbindung mit Schriftbild.
- Differenzierte Hausaufgabengestaltung, z. B. statt den Textinhalt eines Telefonats zwischen zwei Personen erfassen, einen anderen Text anbieten.
- In Deutsch und in Fremdsprachen auf Diktate verzichten, wenn die Texte nicht durch Lautsprache Begleitendes Gebärden (LBG) des Diktierenden visualisiert werden können.
- Bei Diktaten Endungen durch Handzeichen (Manualsysteme) visualisieren, z. B. mit Hilfe des Fingeralphabets für Gehörlose oder durch Einsatz des Phonemunterstützenden Manual Systems (PMS) etc.
- Zur Überprüfung von Rechtschreibung statt Diktat verstärkt visuelle Möglichkeiten nutzen, z. B. zur Überprüfung von Groß- und Kleinschreibung kleingedruckten Text berichtigen lassen.
- Die Teilnahme an Übungen im Sportunterricht, die einen intakten Gleichgewichtssinn erfordern (der Gleichgewichtssinn ist bei Schülern mit Hörbeeinträchtigung häufig beeinträchtigt), wird Schülern mit Gleichgewichtsproblemen freigestellt oder die ästhetische Ausführung tritt in den Hintergrund.

Maßnahmen bei Prüfungen

- Prüfungsaufgaben praxisnah gestalten sind und möglichst kurz, allgemein verständlich und eindeutig formulieren.
- Bei zentralen Prüfungen und Lernstandserhebungen annähernd dieselben Formen des Nachteilsausgleichs einsetzen, die ein Schüler auch im Unterricht und bei Klassenarbeiten erhalten hat.
- Verlängerung der Arbeitszeit.
- Befreiung vom Hörverständnistest.
- Für einen Ausgleich der mündlichen Note schriftliche oder gestalterische Zusatzaufgaben stellen.
- Bei mündlichem Abfragen, Fragen schriftlich vorlegen oder gebärden.
- In Fremdsprachen geringere Gewichtung der Aussprache.
- Befreiung von Prüfungen, bei denen ein uneingeschränktes Hörverständnis vorausgesetzt wird, z. B. listening comprehension, speaking test...
- Einsatz der FM - Anlage bei der Verwendung von Tonträgern.

- Integrationshelfer
- Gebärdensprachdolmetscher
- Im mündlichen Abitur sollen Nachfragen nicht negativ bewertet werden. Zwei Protokollanten beantragen. Der Sonderpädagoge darf anwesend sein und eingreifen, wenn es behinderungsbedingt erforderlich ist. Der Sonderpädagoge nimmt an der Vorbesprechung für die mündliche Prüfung teil.
- Bewertung des Aufsatzes vor allem auf Inhalt beziehen. Grammatik und Rechtschreibung sollen in Hintergrund treten.
- Aufsatz statt schriftlich in Deutscher Gebärdensprache (DGS) auf Video aufnehmen.
- Statt einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung in Sachfächern, Prüfungsabnahme in DGS.
- Zeitpunkt von Lernstandserhebungen kann später als vorgeschlagen stattfinden, um Aufgaben entsprechend dem Nachteilsausgleich anzupassen.
- Behinderungsspezifische Fähigkeiten prüfen (Alternativaufgaben, die förderschwerpunktspezifisch gewählt werden).
- Aufgabentexte z.B. in Mathematik durch DGS vermitteln.

Konkreter Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit einer chronischen rheumatischen Erkrankung

Maßnahmen in Schule und Unterricht und bei der individuellen Arbeitsplatzorganisation:

- der zweite Schulbuchsatz (einen für Zuhause und einen für die Schule): das Tragen schwerer Schultaschen belastet die Gelenke und sollte so vermieden werden
- eine individuell gestaltete Pausenregelung z.B.: bei ungünstigen Verhältnissen (nasskaltes Wetter, Treppensteigen, langes Stehen) sollte ein Aufenthalt im Klassenraum im Beisein einer/s Freundin/es ermöglicht werden
- eine gemeinsame Planung von Klassenausflügen und -fahrten, um die Teilnahme der/des Schülerin/s zu gewährleisten
- die unterschiedliche Befindlichkeit der/des Schülerin/s im Tagesverlauf berücksichtigen (z.B. Morgensteifigkeit und Schmerzen)
- den Nachteilsausgleich thematisieren

Die Verwendung von

- rheumagerechten Sitzmöbeln, Keilkissen
- Schreibhilfen, Griffverdickungen
- größere bzw. spezifisch gestaltete Arbeitsblätter
- Arbeitsmittel mit größeren Linien
- Laptop
- Diktiergerät
- Kassettenrecorder
- Sitz - bzw. Therapieroller

Der Einsatz

- einer mündlichen statt einer schriftlichen Arbeitsform (z.B. einen Aufsatz auf Band sprechen)
- einer schriftlichen statt einer mündlichen Arbeitsform
- von Ausgleichsmaßnahmen anstelle einer Mitschrift von Tafeltexten
- von Kopien von Unterrichtsmitschriften einer/s Mitschülerin/s

Alternative Leistungserfassung

- eine größere Exaktheitstoleranz (z.B. in Geometrie, beim Schriftbild, in zeichnerischen Aufgabenstellungen)
- eine differenzierte Hausaufgabenstellung
- eine Zeitverlängerung bei Klassenarbeiten, Klausuren und Prüfungen
- eine verkürzte Aufgabenstellung
- Sport nach individuellen Möglichkeiten – (den Schubcharakter der Erkrankung berücksichtigen)

Bei Gehbeeinträchtigung

- die Übernahme der Beförderungskosten zur Schule und zurück
- die Nutzung eines Aufzuges bzw. Bereitstellung eines Klassenraumes im Erdgeschoß
- Integrationshelfer/in

Bei Augenbeteiligung

- Kopien in Vergrößerung
- Nutzung eines Farb-Lesegerätes
- Lektüre in Großdruck oder als Hörbuch
- Integrationshelfer/in

Bei Fehlzeiten

- eine alternative Leistungsfeststellung
- die Übermittlung von versäumtem Unterrichtsinhalten durch die/den Lehrer/in
- Hausunterricht

Gesetzliche Grundlagen

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Artikel 3

„(3) Niemand darf wegen ...seiner Sprache,...,seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Schulministerium NRW, Schulmail vom 16.8.2006 (www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulverwaltung/Schulmail/2006/06081/index.html)

„...Bei der Gewährung entsprechender Ausgleiche steht der Schule kein Beurteilungs- und Ermessenspielraum zu. Art und Umfang dieser Ausgleiche sind danach auszurichten, dass die Beeinträchtigung voll ausgeglichen wird. Vergleichsmaßstab sind insoweit die Bedingungen der Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf. Art und Bemessung der Ausgleichsmaßnahmen sind danach auszurichten, dass dem Grundsatz der Chancengleichheit möglichst vollständig genüge getan wird.“ (VGH BaWü, Mannheim, Beschl. v. 26.8.1993, SPE n.F.600, Nr. 16)

Weitere gesetzliche Grundlagen und Empfehlungen:

Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen, Artikel 1, Abschnitt 1, Allgemeine Bestimmungen § 1 (Gesetzesziel) und § 6 (Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen)

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Abschnitt 1, Allgemeiner Teil § 1 („... Benachteiligungen aus Gründen... einer Behinderung zu beseitigen.“)

Sozialgesetzbuch IX, Teil 1, Kapitel 1, Allgemeine Regelungen § 1 (Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft) und Teil 2, Kapitel 10 § 126 (Nachteilsausgleich)

Schulministerium NRW, Schulmail, 15.12.2006

Schulgesetz NRW, Erster Teil, Allgemeine Grundlagen § 1, Absatz 1) und 2) (Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung)

Länderempfehlungen, www.integrationskinder.org/schule/nachteilsausgleich.htm

Erarbeitet von: Elisabeth Krych, Marliese Latuske, Annelie Schütte, Ortrud van Genabith

Schlussredaktion: Dr. Willibert Strunz
(AK Schulmitwirkung der LAG Selbsthilfe Behinderter e.V.; Stand 3/2008)

Impressum:

LAG Selbsthilfe Behinderter e.V.
Neubrückenstraße 12-14
48143 Münster

Tel.: 0251 43400
Fax: 0251 519051

E-Mail: info@lag-selbsthilfe-nrw.de
Homepage: www.lag-selbsthilfe-nrw.de